



Stadt sagt Danke für ehrenamtliches Engagement

## 46 Bürgerinnen und Bürger für Einsatz ausgezeichnet

Mit einer Feierstunde im Demmlersaal des Rathauses ehrten Stadtpräsident Stephan Nolte und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow am 10. Dezember Schweriner Bürgerinnen und Bürger für ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement in der Landeshauptstadt. 46 Frauen und Männer sowie Gäste aus Politik und Verwaltung waren eingeladen.

„Auch in diesem Jahr wurden wieder besonders herausragende Schwerinerinnen und Schweriner geehrt, die unentgeltlich Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls geleistet und sich außerordentlich in allen gesellschaftlichen Bereichen der Stadt engagiert haben. Diese öffentliche Anerkennung soll mit dazu beitragen, dass sich zukünftig noch mehr Schwerinerinnen und Schweriner für ein Ehrenamt interessieren“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow.

„Schwerin ist eine Stadt, in der ehrenamtliches Engagement und soziale Verantwortung zusammen gehören, auch weil es die Bürgerinnen und Bürger selbst so wollen und etwas füreinander tun. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Sie sind echte Vorbilder! Ich möchte Ihnen dafür danken, dass Sie mit Ihren Ideen, Ihrem Wissen und Ihrem Einfühlungsvermögen für die Gemeinschaft da sind, ohne nach Bezahlung zu fragen. Vereine, Verbände und Initiativen tragen entscheidend zur Lebensqualität in unserer Stadt bei“, betonte Stadtpräsident Stephan Nolte.

Schwerin ehrt jedes Jahr zum Tag des Ehrenamtes Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise für ihre Stadt und ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren. Zusätzlich zur Ehrenurkunde und der Eintragung ins Gästebuch der Stadt erhielten die Geehrten in diesem Jahr als Auszeichnung einen Weihnachtsstern.

Musikalisch wurde die Feierstunde vom „Duo Jannick & Jacob Hagen“



Stadtpräsident Stephan Nolte (l.) dankt Harald Segler vom Schweriner Sozialverband Deutschland für sein Engagement.

– Schülern des Goethegymnasiums begleitet.

### Die Ehrenurkunde der Landeshauptstadt erhielten:

Peter Kunze (Mecklenburgische Eisenbahnfreunde Schwerin e. V.), Harald Segler („SoVD“ Sozialverband Deutschland e.V. Kreisverband Schwerin und Mitglied im Verein „Haus der Begegnung“ e.V.), Karl Berner (Verein der Gartenfreunde „Hopfenbruchweg-Wiese“ e. V. und Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e. V.), Klaus Schulz (Kleingartenverein „Kieferneck“ e. V. und Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e. V.), Helga Gabriel (Naturschutzstation Zippendorf), Ronald Sandner (Naturschutzstation Zippendorf), Anita Gröger (Paulsstadttreff), Wolfgang Jenßen (Wickendorfer Wassersportverein e. V.), Ingrid Koch (Caritas Mecklenburg e.V., Kreisverband Westmecklenburg, Leitung Stadtteiltreff Krebsförden),

Heiko Lietz (Die Platte lebt e. V.), Christian Schneider (Die Platte lebt e. V.), Günter Lehmann und Rainer Brunst (Geschichtsverein), Waltrud Werstat (ehemalige Leiterin der Lankower Tafel), Hans-Jürgen Ulrich und Gisela Ulrich (Lankower Tafel), Peter Lübbert und Manfred Martens (Kanu- und Kleingelververein e. V. Schwerin, KuK), Angelika Stooß (Behindertenbeirat; engagiert für Menschen mit Kinderlähmung), Brigitte Werner (Sozialverband VdK M-V e. V.), Jürgen Hamann (Schweriner Tierschutzverein e.V.), Eckhard Helms (Tierheim- und Tierschutzfreunde Schwerin e.V.), Christian Mursell und Markus Kalbe (Katastrophenschutzseinheiten der Stadt Schwerin - der Wassergefahrengruppe des DRK Schwerin), Karin Hoffmann (Katastrophenschutzseinheiten der Stadt Schwerin - dem Sanitäts- bzw. Betreuungszug des DRK Schwerin), Mandy Miehke (Katastrophenschutzseinheiten der

Stadt Schwerin – Verpflegungsdienst des DRK Schwerin), Dr. Karin Sobolewski, Gertrud Gehrman und Ute Gerber (Ambulanter Hospizdienst der Caritas und Diakonie), Erhard Kunack (ehemaliges Mitglied und Vorsitzender Ortsbeirat Friedrichsthal), Peter Schult (Ortsbeirat Weststadt), Gisbert Weber (AWO Jugendeinrichtung „Deja Vu“), Klaus-Dietrich Woithe und Wolfgang Schöfer (Lokale Agenda 21 Schwerin e.V.), Karin Sack und Michael Schöne (Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Mitte), Horst Nötzel (Freiwillige Feuerwehr Warnitz und Stadtfeuerwehrverband), Christoph Lübecke (Freiwillige Feuerwehr Schlossgarten), Norbert Reinsch (CSD Schwerin e. V.), Barbara Lemhöfer und Ralf Bachmann (Postchor Schwerin e. V.), Peter Dethloff und Wilfried Breier (Theodor-Körner-Chor Schwerin), Anke Wiesner und Steffen Utecht (Verein Schweriner Spielleute 1990 e. V.), Gislinde Gammert (Vorstandsmitglied Seniorenbeirat).

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545-1111  
Telefax: (0385) 545-1019  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag geschlossen  
Samstag 9 bis 12 Uhr  
(jeweils 1. und 3. im Monat)

## Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die nächsten Termine sind:

**21.12.2013, 04. und 18.01.2014**

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet: **04.01. und 01.02.2014**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement, **Telefon: (0385) 545-2222, Telefax: (0385) 545-1019, E-Mail: [ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)**

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385) 545-1010  
Fax: (0385) 545-1019  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

## Redaktion: Mareike Wolf

## Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) / Bestellkarte für Abonnement unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
**Erscheinungsweise: 2 x monatlich**  
Nächste Ausgabe: 03.01.2014

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 25 (1) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 22.03.2013, im Stadtanzeiger vom 05.04.2013 veröffentlicht, wird Folgendes bekannt gegeben:

Nachfolgend aufgeführte Grabstätten sind nicht entsprechend der Friedhofsordnung angelegt, bzw. werden nicht ordnungsgemäß unterhalten.

## Alter Friedhof:

Ib 142, III a 2384, IIIa 2451, IIIa 2494, VIa-neu 147/148, IXc-I 8, IXc-I 40/41, IXc-I 60/61, IXc-II 199, IXc-II 257/257a, IXc-II 306/307, IXc-II 351/352, IXc-II 375/376, IXc-II 481/482, XVc-Urne 59, XVc-Urne 213, XVIIIa 547, XVIIIa 549/550, XVIIIa 559/60, XVIIIa 563/564, XVIIIa 802/803, A 204, A 225, Db-Urne 466, Db-Urne 511, H-Urne 183, Ha-Urne 17, Ha-Urne 23, Ha-Urne 53, Ha-Urne 78, N-Erd 119/120, N-Urne 1, N-Urne 4, N-Urne 116

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 01.04.2013 bei der Friedhofsverwaltung zu melden und die Grabstätten wieder herzurichten. Wird dieser Aufforderung nicht Genüge geleistet, werden diese beräumt und die Friedhofsverwaltung entzieht das Nutzungsrecht

an den jeweiligen Gräbern. Bei den Grabstätten IIIa 2451, IXc-I 60/61, IXc-II 306/307, IXc-II 375/376, H-Urne 183, N-Erd 119/120, N-Urne 1, N-Urne 4 erfolgt nur die Beräumung.

## Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags  
8:30 – 12:00 Uhr  
dienstags geschlossen  
donnerstags  
13:00 – 17:00 Uhr  
(ab 01.03.2014 bis 18:00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung:  
0385/64 108-0

## Öffnungszeiten des Servicebüros, Obotritenring 247

dienstags  
13:00 – 17:00 Uhr

Telefon des Servicebüros: 0385/  
732697

Schwerin, den 02.12.2013

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin

SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

i.A. Wilczek  
Werkleiterin

## Weichen für Talentförderung im Leistungssport gestellt

Das Schweriner Innenministerium hat die Weichen für wichtige Einrichtungen zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in der Landeshauptstadt bis 2017 gestellt. „Die gezielte Nachwuchsförderung ist ein gemeinsames Anliegen von Land und Kommunen. Deshalb freue ich mich, dass das Land im Einvernehmen mit dem Landessportbund MV unsere Landesleistungszentren Volleyball, Segeln, Radsport/Kurzzeit, Leichtathletik, Handball, Fechten, Boxen, Rhythmische Sportgymnastik und Sportakrobatik sowie die Lan-

desstützpunkte Schwimmen, Rudern, Judo, Handball und Fußball für den Zeitraum 2013 bis 2017 anerkannt hat. Das ist eine gute Nachricht für die Sportstadt Schwerin“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow.

Landesleistungszentren stehen in Abstimmung mit den Fachverbänden und Kommunen vorrangig als zentrale Trainings- und Lehrgangseinrichtungen für Nachwuchsathleten zur Verfügung. Die Landesstützpunkte sichern in Ergänzung zum Heim- und Vereinstraining ein zusätzliches vereinsübergreifendes Training der D-Kader.

## Recyclinghöfe

Die Erfassung von Wert- und Schadstoffen wird zum 1. Januar 2014 neu geordnet. Ab dann stehen die Recyclinghöfe Nord (Ziegeleiweg) und Süd (Cottbuser Straße) an sechs Tagen in der Woche für die Annahme zur Verfügung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Schadstoffmobil zu nutzen. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt bleibt die Entsorgung von Wert- und Schadstoffen weiterhin entgeltfrei. Das Unternehmen ALBA Nord GmbH wird ab Januar 2014 die beiden Recyclinghöfe betreiben.

„Die Bürgerinnen und Bürger können weiterhin ohne zusätzliche Kosten ihre Wert- und Schadstoffe entsorgen. Der Eigenbetrieb SDS muss für diesen Service natürlich aufkommen und die entsprechenden Kosten aus dem Budget der Abfallgebühren bestreiten. Die Entlastung des Abfallgebührenhaushalts macht sich für jede Schwerinerin und jeden Schweriner bemerkbar. Wir können die Gebühren konstant halten“, resümiert SDS-Werkleiterin Ilka Wilczek.

## Öffnungszeiten Recyclinghöfe ab 2. Januar 2014

Recyclinghof Nord, Ziegeleiweg 12, Tel.: 0385/48 11-0  
Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr, Samstag 8 bis 13 Uhr  
Recyclinghof Süd, Cottbuser Straße, Tel.: 0385/397 80 66  
Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr, Samstag von 8 bis 13 Uhr

## Fischereimarken sofort erhältlich

Ab sofort sind die Fischereiabgabemarken für das Jahr 2014 zum Preis von 10,00 Euro im Bürgerbüro des Stadthauses, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag 08:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr  
Sonntag 09:00 – 12:00 Uhr  
(1. und 3. Sonntag im Monat) erhältlich.  
Die Oberbürgermeisterin

# Satzung der Landeshauptstadt Schwerin zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011; S. 777), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebühregegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Satzung findet für die Leistungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin keine Anwendung, soweit die Eigenbetriebe ihre Kosten über spezielle Satzungen verfolgen.

## § 2

### Maßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses bemessen.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

## § 3

### Gebühreermäßigung, Erlass

Die Gebühr kann ermäßigt werden bzw. von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig erscheint.

## § 4

### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung erfolgt,

2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Zum Ersatz von Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

## § 6

### Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## § 7

### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i. S. d. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8

### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

## § 9

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung.

Schwerin, den 20. November 2013

gez.

Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis gem. § 1 und 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin: Seite 4

# Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr	DIN A1	1,25 Euro
1.	Allgemeine Gebührensätze		DIN AO	2,25 Euro
			Übergröße	6,00 Euro
1.1	Vervielfältigungen, die mit dezentralen Kopier- oder Bürodruckgeräten oder durch die Zentrale Vervielfältigung erstellt werden		1.4	Abschriften
	im Format DIN A4	-		je Seite
	einseitig	0,55 Euro		(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)
	zweiseitig (Blatt)	0,60 Euro	1.5	Beglaubigungen
			a)	von Unterschriften und Handzeichen ( je Unteschrift...) 3,00 Euro
	im Format DIN A3	-	b)	von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. ( je Beglaubigungsvorgang) 5,00 Euro
	einseitig	0,60 Euro		(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)
	zweiseitig (Blatt)	0,65 Euro	1.6	Heraussuchen und Bereitstellen je Akte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung
	Zuschlag für Farbkopien/farbige Ausdrücke pro Kopie oder Ausdruck	0,20 Euro		(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2) 8,00 Euro
	Einscannen pro Seite	0,50 Euro		
1.2	Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder Bürodruckgeräten durch den Zentralen Zeichendienst erstellt werden		1.7	Erteilung einer schriftlichen Auskunft oder schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (außer Widersprüche gem. §§ 68 ff VwGO)
a)	<u>Laserdruck auf Kopierpapier</u>			je angefangene ½ Std. 21,00 Euro
	DIN A4 einseitig	0,25 Euro		
	DIN A4 zweiseitig	0,30 Euro	1.8	Weitergabe von Gutachten o. ä. Unterlagen, die gegen Entgelt erstellt wurden
	DIN A3 einseitig	0,35 Euro		1 % des Wertes als Auslagenerstattung
	DIN A3 zweiseitig	0,40 Euro		(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)
b)	<u>Tintenstrahl Druck auf Plotterpapier</u>		2.	<b>Besondere Gebührensätze</b>
	DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 Euro	2.1	Statistik
	DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 Euro	a)	Statistische Sonderhefte der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand) 13,00 Euro
	DIN A2 einseitig in Bildqualität	9,30 Euro	b)	Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand) 20,00 Euro
	DIN A1 einseitig in Bildqualität	15,30 Euro	c)	Statistisches Paket von Bevölkerungszahlen im Bürgershop des Internets 22,20 Euro
	DIN AO einseitig in Bildqualität	24,40 Euro	d)	Sonstige schriftliche statistische Auskünfte je angefangene ½ Std. 21,00 Euro
	Übergröße (wie DIN AO)	24,40 Euro		(zzgl. Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)
	DIN A4 einseitig in Normalqualität	0,90 Euro	2.2	<b>Hauptverwaltung</b>
	DIN A3 einseitig in Normalqualität	1,80 Euro	a)	Genehmigung zur Führung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Schwerin 30,00 Euro
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	4,80 Euro	b)	Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	7,80 Euro		Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
	DIN AO einseitig in Normalqualität	12,40 Euro		
	Übergröße (wie DIN AO)	12,40 Euro		
c)	<u>Tintenstrahl Druck auf Fotopapier</u>			
	DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 Euro		
	DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 Euro		
	DIN A2 einseitig in Bildqualität	10,00 Euro		
	DIN A1 einseitig in Bildqualität	16,00 Euro		
	DIN AO einseitig in Bildqualität	25,50 Euro		
	Übergröße (wie DIN AO)	25,50 Euro		
	DIN A4 einseitig in Normalqualität	0,90 Euro		
	DIN A3 einseitig in Normalqualität	1,80 Euro		
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	5,50 Euro		
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	8,50 Euro		
	DIN AO einseitig in Normalqualität	13,50 Euro		
1.3	Schneiden und Falten von Plänen DIN A2 - AO sowie Übergrößen			
	DIN A2	0,60 Euro		

Fortsetzung des Gebührenverzeichnisses: Seite 5



Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
<b>2.3</b>	<b>Bauplanung / -verwaltung</b>		<b>2.7</b>	<b>Straßenunterhaltung</b>	
a)	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. §§ 24 ff. BauGB und § 22 DSchG M-V pro Erklärung	40,00 Euro	a)	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstückszufahrten pro Genehmigung	50,00 Euro
b)	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zu aa) Teilung von Grundstücken bb) Kaufvertrag Grundstück / Eigentumswohnung, Grundschuld, Überlassung, Schenkung cc) Erbbaurecht, Baulast, Bauvorhaben - pro Genehmigung	62,00 Euro	b)	Erteilung einer Trassengenehmigung für die Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden pro Genehmigung	50,00 Euro
c)	Erteilung einer sanierungs- und denkmalrechtlichen Bescheinigung nach dem Einkommenssteuergesetz pro angefangene Stunde	70,00 Euro	<b>2.8</b>	<b>Baumschutz</b>	
d)	Erteilung einer Bescheinigung gemäß KfW - Wohnraum-Modernisierungsprogramm pro Bescheinigung	45,00 Euro	a)	Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume oder Hecken nach der Baumschutzsatzung Grundgebühr zzgl. je Baum/Hecke	35,00 Euro 12,00 Euro
<b>2.4</b>	<b>Bauordnung</b>		b)	Verlängerung der Ausnahme oder Befreiung	15,00 Euro
a)	Hausnummernvergabe je Hausnummer	30,00 Euro	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 2.8:</u> Für ablehnende Bescheide beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr, die für einen stattgebenden Bescheid zu erheben wäre.		
b)	Auskunft aus dem Ortsbaurecht pro angefangene ½ Stunde	30,00 Euro	<b>2.9</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
c)	Überprüfung von Stadtplänen und deren Straßenverzeichnis pro angefangene ½ Stunde	30,00 Euro		Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung pro angefangene ½ Stunde	25,00 Euro
d)	Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (Abbrüche) nach § 61 Abs. 3 LBauO pro Antrag	60,00 Euro	<b>2.10</b>	<b>Amt für Finanzen</b>	
e)	Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen nach § 62 LBauO pro Anzeige	40,00 Euro	a)	Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden pro Stück	10,50 Euro
f)	Heraussuchen und Bereitstellen einer laufenden, noch nicht archivierten Bauakte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	10,00 Euro	b)	Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung pro Bescheinigung	10,00 Euro
g)	Heraussuchen und Bereitstellen einer Akte aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien/Einscannen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	12,00 Euro	c)	Abgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken pro Stück	5,00 Euro
h)	Erteilung einer Genehmigung nach einer Erhaltungssatzung pro angefangene ½ Std.	30,00 Euro	<b>2.11</b>	<b>Liegenschaften</b>	
<b>2.5</b>	<b>Erschließung / Ausbau</b>			Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (privatrechtlich), Pfandhaftentlassung, Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung pro Erklärung	65,00 Euro
	Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung (§§ 123 BauGB, 8 KAG) pro Bescheinigung	52,50 Euro	<b>2.12</b>	<b>Standesamt</b>	
<b>2.6</b>	<b>Verkehrsplanung / -lenkung</b>			Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV) pro Bescheinigung	5,00 Euro
	Auskunft über Verkehrsbelastungen je Vorgang	30,00 Euro	<i>Im Internet am 26. November 2013 veröffentlicht.</i>		

# Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen werden, gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Heinrich-Hertz - Ring,  
mit Ausnahme des Teiles zwischen der Pampower Straße und Robert-Bunsen -Straße (Widmung erfolgte 2001)
2. Alexander-Behm-Straße
3. Weg vom Wendehammer Otto-Hahn-Straße bis zur Straße Neu Pampow/Kieferneck
4. Weg zwischen Robert – Bunsen - Straße und dem unter 3. genannten Weg

Die Straßen befinden sich in Schwerin in der Gemarkung Wüstmark, Flur 3.

Sie liegen im Gewerbegebiet „Baufeld III Schwerin –Süd“ (Bebauungsplan 03.90.01/3), welches im Norden durch die Pampower Straße, im Westen durch die Eisenbahnlinie, im Süden durch die Straße Kieferneck/Neu Pampow und im Osten durch die Straßenbahnlinie begrenzt wird.

Die Straßen werden als **G e m e i n d e s t r a ß e n** (Ortsstraßen) eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schwerin.

Die unter 3. und 4. genannten Wege werden auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Widmungstext und Plan der Verkehrsflächen liegen vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Schwerin einzulegen.

Schwerin, den 06.12.2013

Siegel

Gez. Gramkow

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerin GmbH im Auftrag der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG)

Ab 1. Januar 2014 gelten geänderte „Ergänzende Bestimmungen“ zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 91).

Gleichzeitig werden die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwerin GMBH (SWS), gültig seit 1. Januar 2013, außer Kraft gesetzt.

Die aktuellen Ergänzenden Bestimmungen erhalten Sie in unseren Kundenservicezentren in der Mecklenburgstraße 1 und Eckdrift 43 – 45.

Sie sind auch im Internet unter [www.stadtwerke-schwerin.de](http://www.stadtwerke-schwerin.de) unter Downloads veröffentlicht.

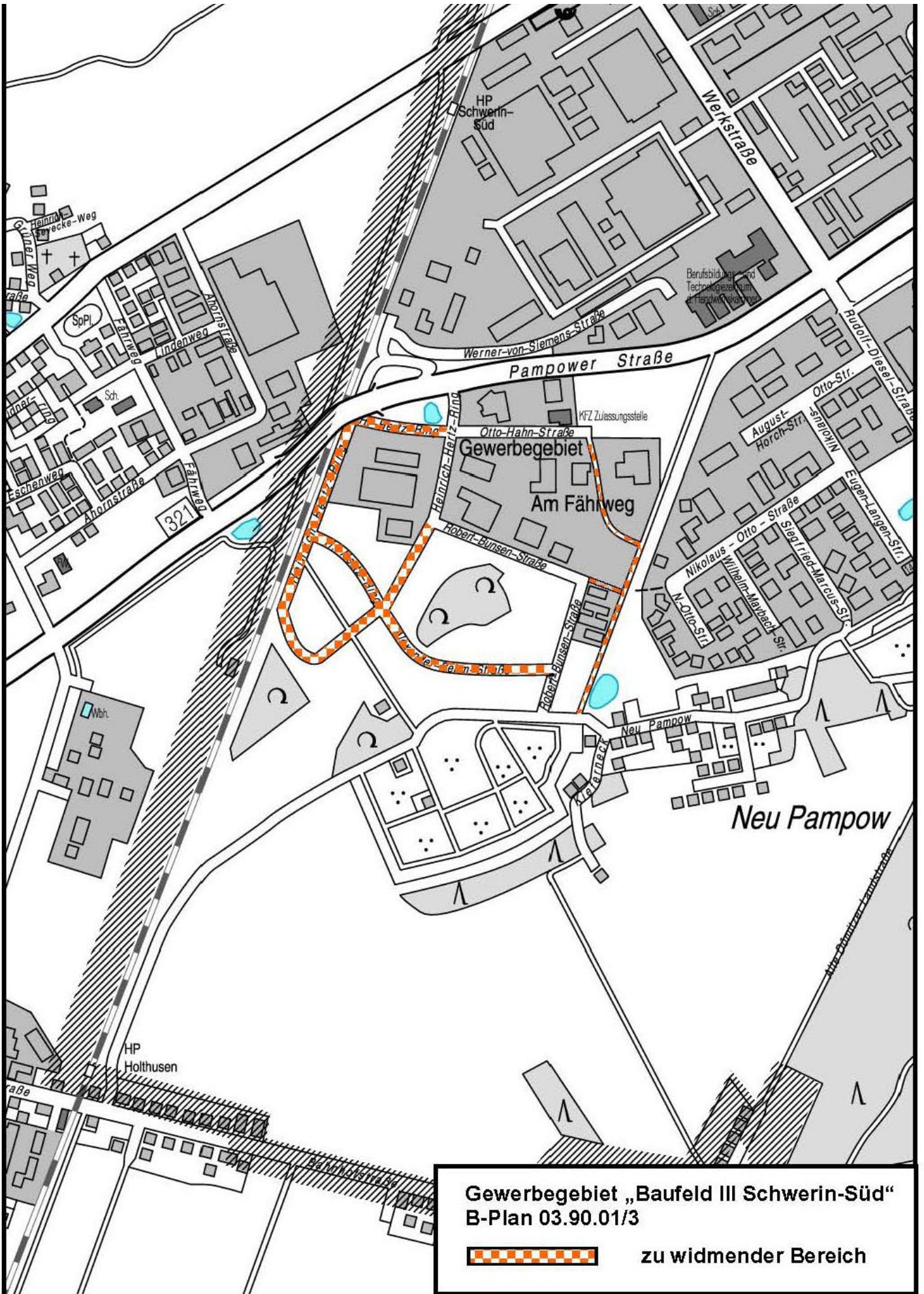
## Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerin GmbH

Die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) geben - gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, Seite 2722) - eine Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwerin GmbH zur Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ zum 01.01.2014 bekannt.

Die Neufassung der „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwerin GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ wird im Internet unter [www.stadtwerke-schwerin.de](http://www.stadtwerke-schwerin.de) veröffentlicht und ist innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten auch in unseren Kundenzentren in der Mecklenburgstraße 1 und Eckdrift 43-45 erhältlich.



**Gewerbegebiet „Baufeld III Schwerin-Süd“  
B-Plan 03.90.01/3**

 zu widmender Bereich



Öffentliche Bekanntmachung**Stadt will Grundstück in der Amtsstraße 21 - 23 verkaufen**

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, folgendes teilweise bebautes Grundstück, belegen im Sanierungsgebiet „Südliche Werdervorstadt“, zu verkaufen.

**Amtsstraße 21-23**

Gemarkung Schwerin, Flur 27, Flurstücke 35/4, 36, 37/4 (tw.) und Flur 26, Flurstück 60 (tw.)

Zum Verkauf steht ein etwa 8.460 m<sup>2</sup> großes, attraktives, unmittelbar am Schweriner See und in direkter Nähe zur Innenstadt gelegenes Grundstück. Das Grundstück ist mit einem unter Denkmalschutz stehendem dreigeschossigen, voll unterkellertem Bürogebäude bebaut. Es wurde bis 2008 durch die Landespolizei genutzt und steht seitdem leer. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Werdervorstadt, ca. 800 m vom Marktplatz entfernt. Eine Haltestelle des Nahverkehrs (Bus) befindet sich etwa in etwa 150 m Entfernung in der Werderstraße. Das Grundstück grenzt im Süden an die Schlosspromenade und wird durch die weiter in nördliche Richtung verlaufende Promenade geteilt.

Das aufstehende und zu erhaltende Gebäude wurde um 1835 in traditioneller Bauweise als Wohn- und Dienstgebäude einer Gendarmenbrigade errichtet und um 1870 erweitert. Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt insgesamt 1.320 m<sup>2</sup>, davon im Erdgeschoss 443 m<sup>2</sup>, im 1. Obergeschoss 434 m<sup>2</sup> und im 2. Obergeschoss 443 m<sup>2</sup>. Im Gebäude sind Baumängel und -schäden durch fehlende Instandhaltung bzw. Mängel bei der Bauausführung zu erkennen. Der Bauzustand des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes ist schlecht und eine Sanierung des Hauses ist dringend erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Stadthafen“, für den ein Aufstellungsbeschluss vorliegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Schwerin ist die Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Über eine Machbarkeitsstudie als geeigneter Standort ausgewiesen



Markierte Kreisfläche zeigt die Grundstücke Amtsstraße 21-23.

und seitens der Stadt ausdrücklich erwünscht ist die Ansiedlung eines Hotels. Weitere zulässige Nutzungen sind Büros, Wohnen sowie Ferienwohnungen.

Gesucht wird ein Käufer, der bereit ist das Bebauungsplanverfahren zu begleiten und die notwendige wirtschaftliche Kraft für die Bebauung dieses in exponierter Lage befindlichen Grundstückes aufweist.

Bei der Realisierung des Projekts besitzt die Sanierung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes Priorität. Für eine zukünftige Bebauung wird die Teilnahme an einem städtebaulichen Wettbewerb vorausgesetzt.

Das Grundstück besteht aus dem 470 m<sup>2</sup> großen Flurstück 35/4 und dem 721 m<sup>2</sup> großen Flurstück 36. Westlich der Promenade befinden sich die etwa 3.800 m<sup>2</sup> große, bebaute Teilfläche A und die etwa 1.890 m<sup>2</sup>

große Teilfläche B. Östlich der Promenade liegt die etwa 1.600 m<sup>2</sup> große Teilfläche C.

Der Kaufpreis orientiert sich an dem bis August 2014 gültigen Verkehrswertgutachten und liegt für die einzelnen Teilflächen zwischen 82,- EUR/m<sup>2</sup> und 198,- EUR/m<sup>2</sup>.

Der vorläufige Verkehrswert beträgt insgesamt etwa 1.326.000,- EUR. Der endgültige Verkehrswert wird auf Grundlage der amtlichen Vermessung bestimmt. Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den jeweiligen Erwerber die Nebenkosten des Vertrages und die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

**Interessenten für den Erwerb der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:**

Landeshauptstadt Schwerin, Amt für

Wirtschaft und Liegenschaften  
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Frau Raubold  
Telefon: 0385/545-1615  
E-Mail: draubold@schwerin.de

Frau Czerwinski  
Telefon: 0385/545-1622  
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

Ein Verkauf des Grundstückes bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten. Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter [www.schwerin.de/immobilien](http://www.schwerin.de/immobilien).